

GESETZBLATT

135

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1960	Berlin, den 4. März 1960	Nr.14
Tag	Inhalt	Seite
11.2.60	Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften — Registrierung der Statuten —.....	135
18.2.60	Verordnung über das Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Sozialpolitik	136

Zweite Durchführungsverordnung* zum Gesetz über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.

— Registrierung der Statuten —

Vom 11. Februar 1960

Auf Grund des § 30 des Gesetzes vom 3. Juni 1959 über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften ((GBl. I S. 577)) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Nach Bildung einer LPG oder GPG ist der Vorsitzende der Produktionsgenossenschaft verpflichtet, dem Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, das beschlossene Statut innerhalb von 3 Tagen in zweifacher Ausfertigung zur Registrierung einzureichen. Dem Statut ist das Gründungsprotokoll beizufügen.

(2) Nach dem Zusammenschluß mehrerer LPG und nach dem Übergang zu einer LPG höheren Typs sind das neue Statut, bei Änderungen und Ergänzungen registrierter Statuten, die Änderungen bzw. Ergänzungen in der im Abs. 1 genannten Frist dem Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, zur Registrierung einzureichen. Dem Beschluß der Mitgliederversammlung ist ein Auszug aus dem Protokoll der betreffenden Mitgliederversammlung beizufügen, aus dem die Anwesenheit der Genossenschaftsbauern und das Abstimmungsergebnis zu ersehen sind.

§ 2

(1) Die Registrierung der Statuten und der Änderungen und Ergänzungen der Statuten hat im Laufe einer Woche nach Eingang des Statuts durch den Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, zu erfolgen, wenn die Gründung der Produktionsgenossen-

schaft und das Statut bzw. die Änderung und Ergänzung des Statuts den Erfordernissen der §§ -1 bis 3 des Gesetzes entsprechen.

(2) Im gleichen Zeitraum ist im Falle der Ablehnung der Registrierung diese gegenüber dem Antragsteller zu begründen. Gegen die Ablehnung der Registrierung steht dem Antragsteller das Recht der Beschwerde beim Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, zu. Dieser entscheidet endgültig.

§ 3

(1) Der Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, hat nach erfolgter Registrierung des Statuts die Gründung der Produktionsgenossenschaft, den Zusammenschluß von LPG und den Übergang zu einer LPG höheren Typs öffentlich bekanntzugeben.

(2) Die Produktionsgenossenschaft erhält eine Ausfertigung der eingereichten Statuten mit Registrierungsvermerk zurück.

§ 4

(1) Die Räte der Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, haben ein Register der LPG (Anlage) zu führen. Der Vorsitzende und die Vorstandsmitglieder % der Produktionsgenossenschaft leisten ihre Unterschrift in Gegenwart des Bürgermeisters der Gemeinde, in der die Produktionsgenossenschaft ihren Sitz hat. Diese vom Bürgermeister bestätigten Unterschriften werden in der zum Register zu führenden Beiakte aufbewahrt.

(2) Für jede Produktionsgenossenschaft ist ein besonderes Registerblatt anzulegen. Die Registerblätter sind fortlaufend zu nummerieren. Spätere Änderungen sind auf dem Registerblatt nachzutragen. Löschungen werden durch rote Unterstreichungen vorgenommen.

(3) Zu jedem Registerblatt sind die Unterlagen und Eintragsbelege für jede Produktionsgenossenschaft als Belege in einer Beiakte zu führen.

» Erste Durchführungsverordnung (GBl. I 1959 S. 905)

Di. Schmidt